

Kurztitel

GmbH-Gesetz ÜR

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 320/1980 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 10/1991

§/Artikel/Anlage

Art. 3 § 10

Inkrafttretensdatum

01.01.1991

Text*(Anm.: aus BGBl. Nr. 320/1980, zu RGBL. Nr. 58/1906)*

§ 10. Eine Gesellschaft, die kein Vollhandelsgewerbe oder kein Handelsgewerbe betreibt, und die gemäß §§ 2 bis 4 zur Einzahlung des Fehlbetrages auf 250 000 S oder zur Kapitalerhöhung verpflichtet ist, kann ihre Umwandlung in sinngemäßer Anwendung des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 187, über die Umwandlung von Handelsgesellschaften durch Übertragung des Unternehmens auf einen Gesellschafter (Nachfolgeunternehmer) oder auf eine Erwerbsgesellschaft nach bürgerlichem Recht (Nachfolgeunternehmen) beschließen; der Beschluß ist bis längstens 31. Dezember 1986 zum Firmenbuch anzumelden.